

Entscheidungshilfen für den Ortsbeirat Glindow und Hinweise für die Vereine zur Vergabe von Fördermitteln des Ortsbeirates Glindow

gemäß § 46 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) vom 15.10.2001 zur Eingliederung der Gemeinde Glindow in die Stadt Werder (Havel)

Allgemeines zur Förderung

- (1) Gemäß § 46 (5) BbgKVerf obliegt dem Ortsbeirat die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Stadtverordnetenversammlung der Höhe nach festgelegten Ortsteilbudget.
- (2) Gemäß §46 Abs. 6 BbgKVerf können zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen durch die Stadtverordnetenversammlung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Von den Fördermitteln sind vertragliche Verpflichtungen, wie die Übernahme der Betriebskosten für das Heimatmuseum und Ausgaben für Jubiläen und Ehrungen sowie sonstige Maßnahmen des Ortsbeirates zu begleichen.
- (4) Für Vereine besteht kein Anspruch auf Förderung. Über die Höhe der Förderung entscheidet der Ortsbeirat auf Grundlage der Förderanträge und der zur Verfügung stehenden Mittel im Haushalt der Stadt Werder (Havel).

Voraussetzungen zur Förderung

- (1) Grundsätzlich werden nur Antragssteller gefördert, die ihren Sitz in der Stadt Werder (Havel) OT Glindow haben.
- (2) Die Vereine müssen mit der Einreichung eines Förderantrages einen aktuellen Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer sowie die Abrechnung der Fördermittel des Vorjahres dem Fachbereich 1, Sitzungsdienst der Stadtverwaltung Werder (Havel) vorlegen.
- (3) Vereine werden nicht gefördert, wenn sie überwiegend oder ausschließlich wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

Beantragung der Förderung

- (1) Antragsberechtigt sind die/der Vereinsvorsitzende bzw. der vertretungsberechtigte Vorstand eines Vereins. Die Anträge auf Förderung sind mit dem vom Ortsbeirat entwickelten Antragsformular vollständig ausgefüllt mit allen geforderten Unterlagen rechtzeitig bis spätestens 31.01. des Jahres beim Fachbereich 1, Sitzungsdienst der Stadtverwaltung Werder (Havel) einzureichen.
- (2) Anträge auf Förderung können in begründeten Ausnahmefällen auch nach Ablauf der Frist gestellt werden.
- (3) Bei der Beantragung der Fördermittel sind im Antragsformular Angaben zum Mitgliederstand (geschlechter-/altersspezifische Erhebungen) zu machen. Die

Angaben entsprechen entweder der dem überörtlichen Verband vorzulegenden Jahresstatistik bzw. bei keiner überörtlichen Verbandsangehörigkeit der eigenen Mitgliedererhebung. Stichtag für die Meldung der Mitgliederanzahl ist der 31. Dezember.

- (4) Die Vorlage eines Finanzierungsplanes zum Projekt/zur Maßnahme schafft mehr Transparenz für die Entscheidung des Ortsbeirates zur Vergabe der Fördermittel.
- (5) Anträge ohne sachliche Begründung können durch den Ortsbeirat abgelehnt werden. Gleiches gilt für Förderanträge, bei denen der Antragsteller den Verwendungsnachweis der Fördermittel des Vorjahres nicht vorgelegt hat bzw. die Unterlagen und Nachweise unvollständig sind.

Vereinsfördermittel

- (1) Die Vereine erhalten Zuschüsse für einzelnen Projekten oder Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks. Gefördert werden insbesondere Projekte/Maßnahmen und Angebote mit großer Öffentlichkeitswirksamkeit. Dazu gehören z.B. das Kirsch- und Ziegelfest, öffentliche Veranstaltungen der Vereine, öffentliche Vereinsfeste, überregionale Veranstaltungen (z.B. Kreis- und Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Veranstaltungen in Museen).
- (2) Förderung erfahren besonders Projekte/Maßnahmen/Angebote, die vereinsübergreifend durchgeführt werden.
- (3) Gefördert werden Projekte/Maßnahmen/Angebote/Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche bis hin zu den Seniorinnen und Senioren.
- (4) Fördermittel dürfen nicht verwendet werden
 - für vereinsinterne Veranstaltungen,
 - zur Weitergabe als Spende,
 - zur Beschaffung von Geschenken für Vereinsmitglieder oder anderen Personen zu Geburtstagen und besonderen Jubiläen,
 - zur Weitergabe als Geldgeschenk für Vereinsmitglieder oder anderen Personen zu Geburtstagen und besonderen Jubiläen,
 - für die Beschaffung von Preisen für vereinsinterne Veranstaltungen,
 - für Bewirtungsausgaben bei vereinsinternen Veranstaltungen.

Vereinsjubiläen

- (1) Aus Anlass eines Vereinsjubiläums kann der Verein, Fördermittel zur Durchführung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Jubiläum beantragen. Über die Höhe der Förderung entscheidet der Ortsbeirat.
- (2) Bis zum Beschluss des Ortsbeirates darf der Verein keine Fördermittel verplanen.

Investitions- und Sachkostenzuschüsse

- (1) Investitionen für nicht geringwertige Wirtschaftsgüter (über 409,10 Euro) können in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.
- (2) Anträge auf Sachkostenzuschüsse können für die Anschaffung und Reparatur von Vereinsausstattung gestellt werden.
- (3) Über die Höhe der Bezuschussung entscheidet der Ortsbeirat. Verträge dürfen erst nach Beschluss des Ortsbeirates abgeschlossen werden.

Verwendungsnachweise

- (1) Alle Zuwendungen sind zweckgebunden.
- (2) Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen mit dem Formular Verwendungsnachweis vorzulegen und mit Kopien der Rechnungen/Quittungen zu belegen.
- (3) Die Verwendungsnachweise sind mit Einreichung der Förderanträge für das laufende Kalenderjahr spätestens bis 31.01. eines Jahres dem Fachbereich 1, Sitzungsdienst der Stadtverwaltung Werder (Havel), vorzulegen.
- (4) Der Ortsbeirat kann zur Vermeidung von Härtefällen im begründeten Einzelfall von den Entscheidungshilfen abweichend Fördermittel vergeben.